

Inhaltsverzeichnis

Kurzinfo	2/1
Gesetzliche Grundlagen	2/2
Förderung durch die Gemeinde/Stadt	2/4
Zuschussübersicht Gemeinden	2/6
Zuschussrichtlinien der Stadt Dachau	2/7
Verwaltung der gemeindlichen Zuschüsse	2/9
Förderung durch den Kreisjugendring	2/11
Zuschussverzeichnis des Kreisjugendringes	2/12
Zuschüsse des Bezirksjugendringes Oberbayern	2/18
Zuschüsse des Bayerischen Jugendringes	2/20
Zuschüsse nach dem Bundesjugendplan	2/22
Zuschüsse von „Jugend für Europa“	2/23
Deutsch-Französisches Jugendwerk	2/26
Deutsch-Polnisches Jugendwerk	2/28
Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch	2/30
Stichwortverzeichnis	2/32

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Kurzinfo

Die Jugendorganisationen im Landkreis Dachau können von verschiedenen politischen Ebenen finanzielle Förderungen erhalten:

- Gemeinden/Stadt
- Landkreis über den Kreisjugendring
- Bezirk über den Bezirksjugendring
- Land Bayern über den Bayerischen Jugendring
- Bundesebene
- Europäische Kommission
- Jugendwerke

Dazu kommen noch Zuschussmöglichkeiten, die der eigene Verband bzw. die Erwachsenenorganisation (Kirchen, Vereine etc.) aus eigenen Mitteln bereitstellt.

Die finanziellen Förderungen der Gemeinden und des Kreisjugendringes werden im Folgenden ausführlich dargestellt. Über alle anderen Fördermöglichkeiten gibt die Infomappe lediglich einen Überblick, da sie in der Regel für die Jugendorganisationen im Landkreis wenig Bedeutung haben.

Zunächst soll jedoch im nächsten Abschnitt etwas richtig gestellt werden: Zuschüsse für die Jugendarbeit sind keine „freiwilligen Leistungen“

Gesetzliche Grundlagen der Förderungen

„Jugendarbeit“ ist eine von mehreren Aufgaben bzw. „Leistungsbereiche“ der „Jugendhilfe“. Mit dem Begriff der „Leistung“ (sh. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII) wird der verbindliche Charakter der Angebote der Jugendarbeit deutlich. Insbesondere auch §§ 11, 12 und 79 Abs. 2 SGB VIII ist zu entnehmen, dass es sich hier um „Pflichtaufgaben“ und keine „freiwilligen Leistungen“ handelt.

Der Begriff der „freiwilligen Leistung“ entstammt dem Haushaltsrecht und ist ein haushaltstechnisches Gruppierungsmerkmal für alle Haushaltsposten, die nicht zur Deckung der von der Kommune selbst wahrzunehmenden Aufgaben und zur Erledigung gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen erforderlich sind.

Die §§ 11, 12 und 79 Abs. 2 SGB VIII beinhalten aber eine gesetzliche Leistungsverpflichtung, d.h. eine Pflichtaufgabe und keine freiwillige Leistung. Im Verhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben gilt der Vorrang der Pflichtaufgaben. Erst, wenn alle notwendigen Pflichtaufgaben erfüllt sind, können die Gemeinden in selbst gewählter Reihenfolge die freiwilligen Aufgaben angehen.

Durch § 12 SGB VIII werden die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse aus dem Spektrum der freien Träger in ihrer Bedeutung hervorgehoben.

Über Förderungsverfahren darf nicht in das Eigenleben der Jugendorganisationen eingegriffen werden.

Subsidiarität

Das Prinzip des Vorrangs der freien Träger vor den öffentlichen Trägern (Subsidiaritätsprinzip, vgl. § 4 Abs. 3 SGB VIII) prägt als wesentliches Grundelement die Förderung der Jugendarbeit in Bayern. Dieses für alle Aufgabenbereiche und alle politischen Ebenen geltende Prinzip bedeutet, dass der öffentliche Jugendhilfeträger von eigenen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen absehen soll, soweit diese Aufgaben von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bereits erfüllt werden oder rechtzeitig erfüllt werden können. Die sinnvolle Realisierung des Subsidiaritätsprinzips erfordert es, dass die freien Träger einerseits möglichst frühzeitig einer Bedarfsplanung und Feststellung durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe beteiligt werden und andererseits von diesen eine entsprechende Unterstützung und finanzielle Förderung erfahren. Die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ist eine notwendige Voraussetzung, um die Leistungskraft und die Entfaltungsmöglichkeit der freien Träger zu erhalten und zu fördern, ihre Bereitschaft zur verantwortlichen Mitwirkung zu stärken und dadurch ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot der Jugendarbeit zu gewährleisten.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Ebenenfinanzierung

Das Prinzip der Ebenenfinanzierung bedeutet, dass die jeweilige politische Ebene (Gemeinde, Landkreis/kreisfreie Stadt, Bezirk, Land) die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit finanziell fördert, die sich an die Kinder und Jugendlichen aus ihrem Zuständigkeitsgebiet richten bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich zuzuordnen sind.

Wenn das Zuständigkeitsgebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt überschritten wird, z.B. der Einzugsbereich einer Einrichtung oder Aktivität deutlich über die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt hinausgeht, ist der "überörtliche Träger", d.h. der Freistaat Bayern, für die Förderung zuständig. Zum Teil werden entsprechend dieses Prinzips auch einzelne Förderungsaufgaben explizit bestimmten staatlichen Ebenen zugeordnet. Entsprechend Art. 18 BayKJHG haben z.B. die Bezirke die Aufgabe, die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Jugendbildungsstätten sowie die Tätigkeit der Bezirksjugendringe und anderer Träger der freien Jugendarbeit (auf der Bezirksebene) zu fördern.

Die Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern hat sich das Land als zentralen Schwerpunkt gesetzt. Mit ein Effekt des Ebenenfinanzierungsprinzips ist es, dass Anträge für bestimmte Maßnahmen nur noch auf einer politischen Ebene, am besten bei einem einzigen Zuschussgeber gestellt werden müssen. Dies setzt natürlich auch voraus, dass der dann von dort gewährte Zuschuss tatsächlich ausreichend ist und somit nicht auf evtl. noch bestehende (Bagatell-)Förderungen auf anderen Ebenen zurückgegriffen werden muss.

Die Umsetzung des Ebenenfinanzierungsprinzips leistet damit nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Klarheit im Förderungsbereich, sondern reduziert auch den Aufwand für die einzelnen Antragsteller deutlich.

In den letzten Jahren wurden in Bayern auf den verschiedenen Ebenen wichtige Schritte zur Umsetzung dieses Prinzips unternommen. In etlichen Förderungsbereichen besteht jedoch nach wie vor noch erheblicher Klärungsbedarf, da auf den jeweiligen Ebenen oftmals die erforderlichen Mittel für die notwendigen Zuschüsse noch nicht zur Verfügung stehen.

Förderung durch die Gemeinde/Stadt

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Zur Entstehung

Der Kreisjugendring lud vor einigen Jahren die Jugendorganisationen der einzelnen Gemeinden zur Erarbeitung und Beantragung von gemeindlichen Zuschüssen ein. In mehreren Treffen wurden jeweils auf die Bedürfnisse der Jugendorganisationen zugeschnittene Zuschussmöglichkeiten erstellt. Gemeinsam besprach man die Arbeitsergebnisse mit dem Bürgermeister und den Gemeinderäten und stellte an die Gemeinde einen Antrag auf Einrichtung von Regelförderungen. Die Aktion war ein großer Erfolg: Alle beteiligten Gemeinden schufen klare und zuverlässige Förderungsmöglichkeiten für die Jugendorganisationen.

Entsprechend dem jeweiligen Aushandlungsprozess sind die Förderbereiche und Förderhöhen von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Alle Gemeinden geben eine Grundstockförderung, ein großer Teil vergibt Unkostenpauschalen an Jugendleiter. Einige fördern zusätzlich noch Einzelaktivitäten mit Tagessätzen.

Leider beteiligten sich nicht in allen Gemeinden die Jugendorganisation an einer gemeinsamen Aktion. Das führte dazu, dass in verschiedenen Gemeinden bis heute die Förderung der Jugendorganisationen nicht abgesichert und verbindlich geregelt ist.

Der KJR ist gerne bereit, eine gemeinsame Aktion der Jugendorganisationen dieser Gemeinden zu moderieren und zu unterstützen. Wichtig ist jedoch, dass grundsätzlich alle Jugendorganisationen einer Gemeinde an einem Strang ziehen („Gemeinsam sind wir stark!“). Einzelaktionen führen lediglich dazu, dass Jugendorganisationen mit guten politischen Kontakten „ihr Schäfchen ins Trockene bringen“ und die anderen leer ausgehen. Außerdem tauchen Ungerechtigkeiten bei den verschiedenen Fördersätzen auf und die dauerhafte Absicherung ist meist nicht gegeben.

Daher: Bitte keine Einzelaktionen starten, sondern gemeinsam mit dem KJR und den anderen Jugendorganisationen etwas auf die Beine stellen. Das kostet zwar Mühe und Zeit, ist aber in jedem Fall erfolgversprechender.

Umfang der Förderung

Die Förderung der Gemeinden kommt grundsätzlich den Jugendorganisationen zugute, die im Gemeindebereich ansässig und dort eigenverantwortlich tätig sind. Das bedeutet auch, dass zumeist nur die Kinder und Jugendlichen in die Förderung einbezogen werden können, die im Gemeindegebiet ihren ersten Wohnsitz haben.

Unterschiedlich ist in den Gemeinden das Höchstalter der Jugendlichen geregelt, für die eine Förderung beantragt werden kann. Es reicht von 18 Jahren bis zu 26 Jahren.

Im Bereich der Grundstockförderung beträgt der Mindestsatz 4 EUR und der Höchstsatz 25 EUR je Mitglied und Jahr.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

JugendleiterInnen erhalten Unkostenpauschalen zwischen 50 EUR und 200 EUR im Jahr.

Bei den Gemeinden, die noch eine gesonderte Aktivitätenförderung eingerichtet haben, bewegen sich die Fördersätze je Tag und TeilnehmerIn zwischen 1,25 EUR und 7,50 EUR.

Es würde den Rahmen dieser Infomappe sprengen, für jede einzelne Gemeinde die Details der Förderung aufzulisten. Diese können bei der Gemeinde oder beim KJR erfragt bzw. angefordert werden. Eine Tabelle informiert im folgenden über die Förderbereiche und Fördersätze der beteiligten Gemeinden. Die Fördermodalitäten gleichen in der Regel dem abgedruckten Beispiel der Stadt Dachau. Hier gilt im Gegensatz zu anderen Gemeinden allerdings der Sonderfall, dass der KJR im Auftrag der Stadt Dachau das Zuschussverfahren abwickelt, was bei keiner anderen Gemeinde der Fall ist.

Empfehlungen über den richtigen Umgang mit den Zuschüssen der Gemeinden ergänzen diesen Abschnitt.



2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Zuschüsse der Gemeinden

Gemeinde	Grundstockförderung je Mitglied und Jahr	Unkostenpauschale für Jugendleiter/innen je Jahr	Aktivitätenförderung	Bemerkungen
Altomünster	5 EUR/4 EUR	keine	keine	5 EUR Sportj./ 4 EUR Schützenj.
Bergkirchen	21 EUR/10 EUR	keine	auf Antrag ohne feste Sätze	Mitglied bis 18 Jahre
Stadt Dachau	24 EUR bis 100. Mitglied 10 EUR ab 101. Mitglied	130 EUR	keine	Mitglied bis 21 Jahre
Erdweg	12 EUR	50 EUR	keine	Mitglied bis 18 Jahre
Haimhausen	7 EUR	keine	keine	Mitglied bis 18 Jahre
Hebertshausen	25 EUR	keine	keine	Mitglied bis 18 Jahre
Hilgertshausen-Tandern	keine	keine	keine	
Karlsfeld	25 EUR bis 100. Mitglied 5 EUR ab 101. Mitglied	200 EUR	5 EUR je Teilnehmer Max. 750 EUR je Maßnahme	Mitglied bis 26 Jahre
Markt Indersdorf	Max. 5 EUR	102 EUR	keine	Mitglied bis 18 Jahre
Odelzhausen	30 EUR	keine	keine	Mitglied bis 18 Jahre Einzelförderungen möglich
Petershausen	keine	120 EUR	1,25 EUR bzw. 2,50 EUR je TN bei Veranstaltung innerhalb bzw. außerhalb der Gemeinde	
Pfaffenhofen/Glonn	keine	keine	keine	Einzelförderungen möglich
Röhrmoos	15 EUR bis zum 20. Mitglied 13 EUR ab dem 21. Mitglied	keine	2,60 EUR für eintägige Maßnahmen und 7,50 EUR je TN für mehrtägige Maßnahmen	bis 18 Jahre
Schwabhausen	18 EUR	keine	2,50 EUR je Tag/TN	bis 18 Jahre
Sulzemoos	keine	keine	keine	Einzelförderungen möglich
Vierkirchen	keine	keine	keine	Förderung auf Antrag
Weichs	keine	keine	keine	Pauschalförderung je Jugendorganisation

Zuschussrichtlinien der Stadt Dachau

Fördervoraussetzungen

Die Zuschüsse sind unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden und dürfen nicht in die normale Tätigkeit einer evtl. Erwachsenenorganisation einfließen.

Daher müssen sie von der Jugendorganisation eigenständig verwaltet werden. Das setzt voraus, daß die Jugendorganisation einen nach ihrer Jugendordnung gewählte/n Jugendleiter/in und Finanzverantwortliche/n hat und ein eigenes Bankkonto der Jugendorganisation für die Zuschussmittel besteht.

Der/die jeweils hauptverantwortliche JugendleiterIn jeder Jugendorganisation ist verpflichtet, einmal jährlich die JugendgruppenleiterInnen bzw. bei der Sportjugend die AbteilungsleiterInnen über die Zuschüsse der Stadt Dachau zu informieren und mit ihnen die Verwendung der Grundstockförderung einvernehmlich zu regeln.

Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formblättern des Kreisjugendringes Dachau zu stellen.

Die Anträge müssen bis 1. Februar des laufenden Jahres beim Kreisjugendring Dachau eingegangen sein. Dieser stellt den Sammelantrag jeweils am 1. März des laufenden Jahres bei der Stadt Dachau.

Die Auszahlung der Zuschüsse durch den Kreisjugendring Dachau an die einzelnen Jugendorganisationen erfolgt erst nach Vorlage des letztjährigen Verwendungsnachweises beim Kreisjugendring Dachau.

Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise sind auf den vom Kreisjugendring Dachau dafür vorgesehenen Formblättern bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr beim Kreisjugendring Dachau einzureichen. Dieser legt den Verwendungsnachweis für den Gesamtzuschuss zum 1. März des laufenden Jahres bei der Stadt Dachau vor.

Der Verwendungsnachweis für die Unkostenpauschale für Jugendleiter besteht im Empfangsbekanntnis des/der einzelnen Jugendleiters/in. Der Verwendungsnachweis für die Grundstockförderung besteht in einer Auflistung jeder einzelnen Ausgabe mit genauer Angabe des Verwendungszweckes. Die Belege müssen von den einzelnen Jugendorganisationen 5 Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres aufbewahrt werden. Sie sind dem Kreisjugendring Dachau oder der Stadt Dachau auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Unkostenpauschale für Jugendleiter/innen

1. Diese Förderung soll einen Teil der Unkosten ausgleichen, die ein/e ehrenamtliche/r Jugendleiter/in im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit hat.
2. Die Höhe der Förderung beträgt je Jugendleiter/in und Jahr 130 EUR.
3. Der/die Jugendleiter/in muss in der Regel im Besitz des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises bzw. der Jugendleiter-Card sein.
4. Der/die Jugendleiter/in muss mindestens 16 Jahre alt sein.
5. Der/die Jugendleiter/in muss eine regelmäßige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende ehrenamtliche Tätigkeit für die Jugendorganisation ausüben (normalerweise einmal wöchentlich).
6. Die Förderung kann nicht von Übungsleitern der Sportjugend beantragt werden, die schon aus Sportmitteln der Stadt Dachau bezuschusst werden.
7. Für die ersten 10 Mitglieder einer Jugendorganisation werden 2 Jugendleiter/innen gefördert, dann für jeweils 10 Mitglieder ein/e Jugendleiter/in, maximal 20 Jugendleiter/innen je Jugendorganisation.

Grundstockförderung für Jugendorganisationen

1. Diese Förderung dient der finanziellen Grundausstattung der Jugendorganisationen und ist für die Finanzierung von Fahrten, Veranstaltungen und Material für die Jugendarbeit zu verwenden.
2. Die Höhe der Förderung beträgt jährlich bis zum 100. Mitglied je Jugendorganisation 24 EUR und ab dem 101. Mitglied je Jugendorganisation 10 EUR.
3. Der Jugendliche muss Mitglied der Jugendorganisation nach deren Mitgliedsbegriff sein und regelmäßig, in der Regel wöchentlich an den Aktivitäten einer Gruppierung der Jugendorganisation teilnehmen.
4. Die Förderung kann für die Altersstufen 6 - 21 Jahre beantragt werden. Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres
5. Das Mitglied muss seinen Wohnsitz im Stadtgebiet von Dachau haben.
6. Über diese Jugendförderung bezuschusste Mitglieder der Sportvereine dürfen nicht in der vom BLSV an die Stadt Dachau übermittelten Mitgliederzahl für die Sportförderung enthalten sein.
7. Zum Ausgleich für Doppelmitgliedschaften wird je Jugendorganisation gleichmäßig für jedes vollendete einhundert an Mitgliedern ein Mitglied abgezogen.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Richtiger Umgang mit den Zuschüssen der Gemeinden

Der Kreisjugendring empfiehlt den örtlichen Jugendorganisationen, bei den gemeindlichen Zuschüssen folgende Mindeststandards einzuhalten:

Eigenes Jugendkonto, Finanzverantwortlicher

Für die Abwicklung des Zuschusses steht besonders auch bei Jugendorganisationen mit einem Erwachsenenverband ein eigenes Bankkonto der Jugendorganisation zur Verfügung. Aus den Reihen der Verantwortlichen der Jugendorganisation wird ein Finanzverantwortlicher und sein Stellvertreter gewählt. Diese führen die Kasse und geben jährlich einen Kassenbericht an das zuständige Gremium der Jugendorganisation.

Zuschussantrag

Der Zuschuss wird nach den Vorgaben der Gemeinde beantragt. Sollten es dafür keine Richtlinien geben, dann sollte der Zuschuss am Anfang des Jahres in schriftlicher Form unter Beigabe der notwendigen Unterlagen (z.B. Mitgliederlisten, Jugendleiterlisten, Abrechnungen) beantragt werden. Vorlagen dafür gibt es beim Kreisjugendring

Finanzplanung

Die Verantwortlichen der Jugendorganisation stellen zu Beginn des Jahres eine Finanzplanung auf. Dabei legen sie fest, für welche

- Aktivitäten,
- Anschaffungen,
- Organisationskosten

die Grundstockförderung verwendet werden soll. Sie überlegen auch, ob eine Rücklage zur Anschaffung von größeren Materialien angelegt werden soll.

Kassenbuch

Alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Zuschuss müssen in einem Kassenbuch in zeitlicher Reihenfolge verbucht werden. Jeder Buchungsvorgang muss enthalten:

- Datum der Buchung
- laufende Nummer des Buchungsvorganges
- laufende Nummer des Beleges (kann identisch sein mit der laufenden Nummer des Buchungsvorganges)
- sofern die Einnahme oder Ausgabe bargeldlos abgewickelt wird: Nummer des Kontoauszuges
- Bezeichnung des Vorganges (z.B. gekaufter Gegenstand)

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

- Summe

Belege

Die Belege müssen in zeitlicher Reihenfolge durchnummeriert (Nummer auch im Kassenbuch vermerken) und abgelegt werden. Aus den Belegen muss klar ersichtlich sein, für was die Ausgabe erfolgte. Gegebenenfalls müssen auf der Rückseite des Beleges handschriftliche Erläuterungen gemacht werden. Es ist wichtig, dass auch 5 Jahre später mit Hilfe des Kassenbuches und der Belege nachvollzogen werden kann, für was die Ausgabe genau getätigt wurde.

Jahresabschluss

Am Ende des Jahres muss ein Jahresabschluss gemacht werden. Dabei ist zu vermeiden, dass Überschüsse erzielt werden. Die gemeindlichen Zuschüsse werden in aller Regel für das Kalenderjahr gegeben und sind in diesem Zeitraum auch zu verwenden. Bei etwaigen Restbeträgen sollte der Betrag zweckgebunden ins neue Jahre überführt werden. Dazu zählt auch ein Übertrag, der die Zeit bis zum Eingang des nächstjährigen gemeindlichen Zuschusses überbrückt.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Förderung durch den Kreisjugendring

Der KJR fördert die Jugendorganisationen aus Mitteln des Landkreises Dachau.

Entsprechend dem Ebenenfinanzierungsprinzip werden die Zuschüsse des KJR vergeben an:

- Landkreisgremien der Jugendorganisationen mit Gruppen in den Gemeinden: Sportjugend, BDKJ, Evangelische Jugend, Jugendrotkreuz,
- Landkreisweit tätige Jugendorganisationen ohne Ortsebenen: Jungbauern, THW-Jugend, DGB-Jugend, Fischerjugend, Deutsche Beamtenbundjugend Landkreis Dachau
- Förderung von Veranstaltungen, Aktionen und innovative Projekte

Die Zuschussrichtlinien des KJR beschließen die Jugendorganisationen in der KJR-Vollversammlung. Das bedeutet, dass sie einen unmittelbaren Einfluss auf deren Gestaltung haben.

Im Einzelnen vergibt der KJR Zuschüsse für:

- Grundstockförderung für Jugendorganisationen mit Landkreisebene
- Grundstockförderung für nur landkreisweite Jugendorganisationen
- Unkostenpauschale für Jugendorganisationen mit Landkreisebene
- Unkostenpauschale für nur landkreisweit tätige Jugendorganisationen
- Förderung von Veranstaltungen und Aktionen
- Förderung von innovativen Projekten
- Unterstützung in Not- und Härtefällen

Die Details der Zuschussvergabe durch den KJR können dem folgenden Abschnitt „Zuschussverzeichnis des KJR Dachau“ entnommen werden.

Das komplette Zuschussverzeichnis kann auf unserer Homepage unter <https://www.kjr-dachau.de/service/zuschuesse> heruntergeladen werden.

Zuschussverzeichnis des KJR Dachau

Dieses Zuschussverzeichnis ist gültig ab 01. Januar 2018.

1. Fördergrundsätze

1.1 Zuschussberechtigung

Der Kreisjugendring Dachau (KJR) vergibt Zuschüsse für die Tätigkeit seiner Jugendorganisationen (JO). Anträge können von den Landkreisebenen der JO und von landkreisweit tätigen JO gestellt werden. Organisationen außerhalb des Kreisjugendringes können nicht bezuschusst werden.

Dabei gelten folgende Definitionen:

- Landkreisebene einer JO: Leitungsgremium auf Kreisebene einer JO mit örtlichen Gliederungen
- Landkreisweit tätige JO: Jugendorganisation mit nur einer Organisationseinheit im Landkreis Dachau, bei der die Mitglieder aus mindestens drei Gemeinden kommen und nicht mehr als 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben.
- Geförderte Mitglieder und Teilnehmer an Aktivitäten von Jugendorganisationen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Dachau haben.

1.2 Anträge

Anträge müssen auf den Formblättern des Kreisjugendringes gestellt werden, sofern bei einem Zuschusstitel nichts anderes geregelt ist. Das gleiche gilt für die Verwendungsnachweise.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen und mit den vorgesehenen Anlagen zu versehen.

Bei begründeten Fristüberschreitungen entscheidet der Kreisjugendring im Einzelfall über eine Bezuschussung.

Der Zuschuss kann vom Kreisjugendring nur auf ein eigenes Konto der Jugendorganisation überwiesen werden.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

1.3 Alter

Gefördert werden Teilnehmer und Mitglieder zwischen sechs und einschließlich 26 Jahren.

Bei Betreuern, Jugendleitern und Referenten gibt es keine Altershöchstgrenze.

1.4 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe ergibt sich aus diesem Verzeichnis. Sie wird durch Beschluss der Vollversammlung des Kreisjugendringes Dachau festgesetzt.

Der KJR ist zu Kürzungen der Zuschüsse berechtigt, wenn es die Haushaltslage erfordert.

1.5 Widerspruch gegen Entscheidungen

Der Antragsteller kann gegen eine Entscheidung des Kreisjugendringes innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der KJR-Vorstand.

2. Förderbereiche

2.1 Grundstockförderung für Jugendorganisationen

Sie dient der finanziellen Grundausstattung der JO.

Der Antrag ist vom Verantwortlichen der JO zum 1. April des laufenden Jahres beim KJR einzureichen. Mit dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.

Grundstockförderung für JO mit Landkreisebene

Zuschusshöhe: pauschal 1.800 € jährlich

Grundstockförderung für landkreisweit tätige JO

Die Förderung beträgt bis zum 100. Mitglied 17 € und ab dem 101. Mitglied 10 € je Jahr.

Mit dem Antrag muss eine Mitgliederliste mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres eingereicht werden.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen Mitglied der Jugendorganisationen nach deren Mitgliedsbegriff sein.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

2.2 Unkostenpauschale für Jugendleiter und gewählte Vorstandsmitglieder

Diese Förderung gleicht mit einer jährlichen Pauschale einen Teil der Unkosten aus, die ein ehrenamtlicher Jugendleiter oder ein gewähltes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit hat.

Es besteht eine Auszahlungsverpflichtung der JO an die Jugendleiter bzw. Vorstandsmitglieder.

Die Förderung beträgt 120 € je Jahr und Person.

Der Antrag ist vom Verantwortlichen der JO zum 1. April des laufenden Jahres beim KJR einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Jugendleiterliste zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres
- Empfangsbestätigungen der Jugendleiter über den Erhalt der Unkostenpauschale für das abgelaufene Jahr

Unkostenpauschale für gewählte Vorstandsmitglieder einer Landkreisebene

Die Vorstandsmitglieder müssen entsprechend der Satzung ihrer Jugendorganisation in das Leitungsgremium auf Landkreisebene gewählt worden sein.

Für jede Jugendorganisation werden bis zu sechs Vorstandsmitglieder gefördert.

Unkostenpauschale für Jugendleiter von Landkreis weit tätigen JO

Für je zehn Mitglieder der Organisation wird ein Jugendleiter bezuschusst.

Der Jugendleiter muss eine regelmäßige, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende ehrenamtliche Tätigkeit für die Jugendorganisationen ausüben.

Der Jugendleiter darf nicht gleichzeitig eine Unkostenpauschale einer Gemeinde erhalten.

Der Jugendleiter muss Inhaber einer Jugendleitercard sein, die mindestens bis zur Mitte des laufenden Jahres gültig ist. Die Nummer der Jugendleitercard ist auf der Jugendleiterliste zu vermerken.

2.3 Förderung von Veranstaltungen und Aktionen

Mit dieser Förderung sollen Veranstaltungen und Aktionen der JO ermöglicht und unterstützt werden. Die JO müssen die Veranstaltungen oder Aktionen in eigener Verantwortung organisieren und durchführen.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Anträge können sowohl für interne als auch für öffentliche Veranstaltungen und Aktionen gestellt werden. Beispiele: Mitarbeiterbildung, Jugendbildung, Freizeiten, Ausflüge, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

Der Kreisjugendring legt jährlich auf der Grundlage der letztjährigen Zuschussausschüttungen zuzüglich einer eventuell zur Verfügung stehenden Erhöhung des Gesamtbudgets für Zuschüsse im KJR-Haushalt das für Veranstaltungen und Aktionen zur Verfügung stehende Zuschusskontingent fest. Die Förderung wird nach dem Bedarf der einzelnen JO bei einem Verteilertreffen verteilt. Jeder JO steht nach Anmeldung jährlich eine Förderung in Höhe von 500 € zu. Höhere Bedarfe sind beim Verteilertreffen darzulegen. Für spontane Aktionen kann jede JO jährlich unabhängig vom Verteilertreffen eine Förderung von bis zu 200 € erhalten.

Maximale Zuschusshöhe

- Jugendbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von 2 bis 6 Stunden: Sockelbetrag 200 € und 8 Euro je Teilnehmer
- Ganztägige Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Stunden: Sockelbetrag 200 € und 8 Euro je Teilnehmer
- Mehrtägige Veranstaltungen (An- und Abreisetag sind 2 Tage): Sockelbetrag 300 € und 10 Euro je Tag und Teilnehmer

Förderungsfähige Kosten sind alle Ausgaben, die mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen, z.B. Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung, Raummieten, Honorare, Arbeits- und Hilfsmittel, Organisationskosten. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Teilnehmer

Die Teilnehmer sollen im Rahmen der Partizipation an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt werden.

Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens sieben Personen. Sie sollen aus möglichst vielen Landkreismunicipalitäten kommen.

Für jeweils zehn Teilnehmer kann eine Betreuungskraft/ehrenamtlicher Mitarbeiter über 26 Jahren bezuschusst werden. Die Betreuungskraft muss ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dachau haben.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Verteilertreffen

- Beim Verteilertreffen setzen die Jugendorganisationen auf der Basis des zur Verfügung stehenden Kontingents gemeinsam den tatsächlich maximal möglichen Zuschuss (Budget) je JO fest.
- Das Verteilertreffen findet auf Einladung des KJR einmal jährlich im Februar statt. Das Verteilertreffen wird von einem Vertreter des Kreisjugendrings geleitet und protokolliert.
- Die Bedarfe der JO müssen spätestens 7 Tage vor dem Verteilertreffen beim KJR schriftlich eingehen. Für die Bedarfsanmeldung ist das Formblatt des KJR zu verwenden.
- Bedarfsanmeldungen bis 500 Euro enthalten: Bezeichnung der Veranstaltung oder Aktion, Defizitbetrag bzw. erwarteter Zuschuss des KJR
- Höhere Bedarfsanmeldungen enthalten: Bezeichnung der Veranstaltung oder Aktion, Termin, Anzahl der Teilnehmer und Leitungspersonen, Auflistung der Ausgaben und Einnahmen, Defizitbetrag bzw. erwarteter Zuschuss des KJR
- Beim Verteilertreffen hat für jede JO ein Vertreter Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vertreter des KJR.

Abrechnung

- Die Zuschussanträge je Veranstaltung oder Aktion sind auf den Formularen des KJR zwölf Wochen nach Durchführung der Maßnahme, spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres beim KJR einzureichen.
- Dem Antrag sind beizufügen: Ausschreibung bzw. Einladung, ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm, Teilnehmerliste, Betreuerliste
- Der Kreisjugendring errechnet auf der Grundlage der oben definierten Zuschusssätze, der Anzahl der Teilnehmer und Leitungspersonen und dem beim Verteilertreffen festgesetzten Budget der JO die Förderung und überweist sie an die Jugendorganisation.

2.4 Förderung von innovativen Projekten

Die Förderung soll die Durchführung innovativer Projekte und Aktivitäten der JO unterstützen, um sowohl Projekt- als auch Zielgruppen orientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Verfahren

Für das Projekt muss mindestens einen Monat vor Beginn ein formloser Zuschussantrag eingereicht werden. Der Antrag muss enthalten:

- Dauer und zeitlichen Ablauf des Projekts
- Konzeption mit einer inhaltlichen und methodischen Auseinandersetzung, sowie der Darstellung der Beteiligung junger Menschen
- Kosten- und Finanzierungsplan mit der beantragten Zuschusssumme

Der Kreisjugendring informiert den Antragsteller, ob und in welcher Höhe sein Antrag bezuschusst werden kann.

Bei einer Bezuschussung reicht der Antragsteller spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis ein. Dieser enthält:

- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben
- Bericht mit einer Auswertung des Projekts

Wird ein Teilprojekt oder eine Veranstaltung innerhalb des Gesamtprojekts auch über den Zuschusstitel „Veranstaltungen und Aktionen“ gefördert, dann können die dafür entstehenden Kosten nicht zusätzlich über das Gesamtprojekt bezuschusst werden.

2.5 Unterstützung in Not- und Härtefällen

Der Kreisjugendring kann in Not- und Härtefällen Zuschüsse für besondere Aufwendungen der JO vergeben. Die JO stellt dazu einen formlosen Antrag. Über die Modalitäten des weiteren Antragsverfahrens und über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Kreisjugendring.

Zuschüsse des Bezirksjugendringes Oberbayern

Kurzinfo

Der Bezirksjugendring Oberbayern fördert auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Artikel 18 die Tätigkeit der im Bezirksjugendring zusammen geschlossenen Jugendorganisationen samt ihren Gliederungen sowie die anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Dies geschieht mit Mitteln und im Auftrag des Bezirks Oberbayern.

Die Förderung erfolgt durch den Bezirksjugendring Oberbayern nach eigenen Richtlinien, die vom Bezirksjugendring-Ausschuss beschlossen wurden und mit dem Bezirk abgestimmt sind.

Behindertenarbeit

Mit dieser Förderung sollen die Jugendorganisationen und die anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, einen Beitrag zur „Selbstverwirklichung in sozialer Integration“ von behinderten jungen Menschen zu leisten. Dabei sollen die Behinderten bei der Führung eines möglichst selbständigen, eigenverantwortlichen Lebens unterstützt werden.

Grundförderung der Jugendverbände

Die auf Bezirksebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

Integrative Jugendarbeit

Mit dieser Förderung sollen die Jugendverbände, Jugendringe und Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, einen Beitrag zur „Selbstverwirklichung in sozialer Integration“ von jungen Menschen (z.B. mit Behinderung, mit Migrationshintergrund oder ohne Ausbildungsplatz) zu leisten. Dabei sollen sie bei der Führung eines möglichst selbständigen, eigenverantwortlichen Lebens unterstützt werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden und Jugendorganisationen sollen durch Fachkräfte betreut, begleitet und beraten werden. Die Ausbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen soll ebenfalls gefördert werden.

Internationale Jugendarbeit

Die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und die anderen öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung und Maßnahmen im Rahmen von Bezirkspartnerschaften durchzuführen. Gefördert werden Begegnungen zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten, die

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

zum Verständnis der jeweiligen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse beitragen.

Jugendkulturarbeit

Die Förderung soll die Durchführung kultureller Aktivitäten mit überörtlicher Bedeutung für und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen initiieren bzw. ermöglichen.

Projekte & Modelle

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten und Modellen mit überörtlicher Bedeutung, die von den Jugendverbänden und den anderen öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk Oberbayern zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit und zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in besonderen Problemlagen initiiert werden.

Kontakt

Für die Bearbeitung der Anträge und die Beratung der Antragsteller ist in der Geschäftsstelle des Bezirksjugendring Oberbayern zuständig:

Teresa Avila

Tel.: 089-54708440

Fax: 089-54708433

teresa.avila@jugend-oberbayern.de

Auf der Internetseite des Bezirksjugendringes gibt es unter www.jugend-oberbayern.de/Service die vollständigen Zuschussrichtlinien und Antragsformulare zum Herunterladen.

Zuschüsse des Bayerischen Jugendringes

Kurzinfo

Auf der Basis seines Grundverständnisses als Interessenvertretung junger Menschen sowie als Zusammenschluss von Jugendverbänden, -gemeinschaften und -initiativen nimmt der Bayerische Jugendring als freier Träger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) eine Reihe öffentlicher Aufgaben wahr. Dazu gehört ganz wesentlich die finanzielle Förderung der Jugendarbeit, insbesondere aus Mitteln des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung. Die Gelder werden vom Bayerischen Jugendring nicht nur bewilligt, sondern deren Vergabe ist auch verbunden mit konzeptioneller Arbeit, Beratung und weiterführender Information.

Der Förderweg für die gemeindliche Ebene und die Kreisebene führt in der Regel über den Landesverband der jeweiligen Jugendorganisation. Es empfiehlt sich, sich dort detailliert über die gewünschte Förderung zu informieren.

Die wichtigsten Fördermöglichkeiten des Bayerischen Jugendringes sind:

Mitarbeiterbildung

Mitarbeiterbildungsmaßnahmen sind Maßnahmen in denen Mitarbeiter/-innen auf ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit vorbereitet und hierfür weitergebildet werden.

Jugendbildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen sind Bildungsveranstaltungen für Jugendliche die sich mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten beschäftigen.

Verdienstaufschlag

Für Teilnahme und Leitung an oder von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen oder Sitzungen überörtlicher Verbandsorgane wird über den Bayerischen Jugendring der bei einer Freistellung durch den Arbeitgeber entstehende Verdienstaufschlag ersetzt.

Internationale Jugendarbeit

Hier werden gefördert:

- I. Jugendbegegnungen und Fachprogramme, die auf bilateralen Absprachen des Bayerischen Jugendringes (BJR) mit ausländischen Regionen oder Partnerorganisationen beruhen.
- II. Projekte der Internationalen Jugendarbeit, die von besonderer konzeptioneller Bedeutung oder aus anderen Gründen von besonderem Interesse für die Jugendarbeit sind.
- III. Jugendbegegnungen, deren Träger Schulen sind (Internationaler Schüleraustausch).

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Darüber hinaus fördert der Bayerische Jugendring noch in folgenden Bereichen, wobei die Förderprogramme teilweise zeitlich befristet sind:

- Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben der Landesebenen der Jugendorganisationen
- Aktionsprogramm Präventive Jugendarbeit
- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Fachprogramm „Ausländische Kinder und Jugendliche“
- Förderung der Nachmittagsbetreuung von Schülern der Jahrgangsstufen 5 – 10
- Förderprogramm „Jugend für Demokratie und Toleranz“
- Personalkostenförderung

Kontakt

Bayerischer Jugendring, Sachgebiet Förderung, Tel.:089-51458-30
Internet: www.bjr.de/themen/foerderung

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Bundesjugendplan

Unter den Zuschussmöglichkeiten aus dem Bundesjugendplan sind für die Gemeinde- und Landkreisebene in der Regel bestenfalls Förderungen für internationale Jugendbegegnungen von Bedeutung. Die Ansprüche an die Jugendbegegnungen sind hoch und das Antragsverfahren ist aufwendig.

Das genaue Verfahren und die Fördersummen regeln die Jugendorganisationen unterschiedlich. Bei Bedarf bitte bei der jeweiligen Bundesstelle der eigenen Jugendorganisation nachfragen.

Jugend für Europa

Kurzinfo

Das Förderprogramm der Europäischen Kommission ist für die Gemeinde- und Kreisebene interessant, da es auch in diesem Bereich Projekte fördert. So können etwa auch Initiativen Jugendlicher unter bestimmten Voraussetzungen Gelder erhalten.

Das Programm richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren und will insbesondere dazu anregen:

- die Mobilität junger Menschen zu fördern
- Eigeninitiative und Kreativität zu entwickeln und auszuprobieren
- andere Kulturen kennen zu lernen
- Toleranz und Solidarität zu entwickeln
- das zusammenwachsende Europa zu erfahren und aktiv zu unterstützen
- Schlüsselqualifikationen für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung zu erwerben

Im einzelnen fördert das Programm unter anderem:

Aktion 1 – Jugendbegegnungen

In diesem Aktionsbereich werden Projekte gefördert, bei denen es um die direkte Begegnung von Jugendgruppen aus Programmländern oder Drittländern geht.

Angesprochen sind Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren und insbesondere diejenigen, die sonst wenig Gelegenheit zu Austausch und Begegnung haben.

Sich zu treffen, verschiedene Themen zu diskutieren, den jeweiligen Alltag zu erfahren, das jeweils andere Land, die jeweils andere Kultur kennen zu lernen, Träume, Wünsche, Sorgen und Probleme auszutauschen und einander näher bringen, das alles können Inhalte und Ziele von Jugendbegegnungen im Rahmen des Aktionsprogramms JUGEND sein. Ablauf und Methoden sollten darauf abgestimmt werden.

Das Aktionsprogramm JUGEND legt Wert auf:

- das Vorhandensein fester Austauschpartner im Ausland
- eine partnerschaftliche Vorbereitung der Maßnahme
- die Einbeziehung der beteiligten Jugendlichen in Vorbereitung und Durchführung
- interkulturelles Lernen als wichtiger Bestandteil jeder Begegnung

Weiterhin ist es wichtig, sich darüber klar zu sein, aus welchen Ländern die beteiligten Gruppen kommen, da es unterschiedliche Antragswege für Projekte mit Programmländern oder Drittländern gibt.

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

JUGEND für Europa hilft auch bei der Partnersuche in anderen Programmländern. Auf der Homepage gibt es dazu eine Kontaktbörse.

Aktion 2: Europäischer Freiwilligendienst

Mit dem Europäischen Freiwilligendienst können sich junge Leute als Freiwillige für 3 Wochen bis 12 Monaten in einem gemeinnützigen Projekt im Ausland engagieren. Geboten wird die Möglichkeit, ein anderes Land, eine andere Kultur und eine andere Sprache intensiv kennen zu lernen. Nicht als Arbeitnehmer oder Zivildienstleistender, nicht als professioneller Erzieher oder Betreuer, sondern als Freiwillige/r auf Taschengeldbasis und auf begrenzte Zeit.

Für benachteiligte Jugendliche ist der Europäische Freiwilligendienst von 3 Wochen bis 6 Monate vorgesehen.

Was ist der Europäische Freiwilligendienst nicht?

Ersatz für den Wehr- oder Zivildienst

Praktikumsmöglichkeit im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums

Wer kann Europäischer Freiwilliger werden?

Der Europäische Freiwilligendienst ist offen für junge Menschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren aus allen Programmländern und den förderfähigen Drittländern. Ein bestimmter Bildungsabschluss ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme.

Was ist sonst noch wichtig?

Grundlage für den Einsatz im Europäischen Freiwilligendienst ist eine solide Partnerschaft zwischen dem/der jungen Freiwilligen, einer Entsendeorganisation und einer Aufnahmeorganisation. Das Entsendeprojekt kümmert sich um Auswahl, Vor- und Nachbereitung und die eigentliche Entsendung von Freiwilligen. Das Aufnahmeprojekt sorgt für die Einrichtung der Einsatzstelle, Kost und Logis, einen Sprachkurs sowie die persönliche Unterstützung und Begleitung der Freiwilligen

Aktion 3: Initiativen Jugendlicher

Kreative junge Menschen mit Initiative und Engagement für ihr Umfeld sind eine Zielgruppe, die allzu oft nicht ernst genommen und häufig, da nur wenig oder gar nicht organisiert, von Förderinstitutionen keine Aufmerksamkeit bekommen.

Das Engagement in selbstorganisierten Projekten fordert konkrete Handlungsansätze und Lösungsstrategien, fördert ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstvertrauen sowie sozialer Kompetenz. Damit trägt die Erfahrung der Projektentwicklung und -durchführung auch zur Aneignung von Schlüsselqualifikationen bei.

Das Aktionsprogramm JUGEND bietet hier zwei Wege:



2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

- Es setzt einerseits eine gute Tradition aus den vergangenen EU-Förderprogrammen fort und unterstützt Jugendinitiativen als selbstorganisierte Aktivitäten einer Gruppe von jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren.
- Es fördert andererseits Future Capital Projekte als individuelle Folgeaktivitäten von ehemaligen Freiwilligen nach dem Europäischen Freiwilligendienst, die ihre Erfahrungen auch nach dem Dienst nutzen und neue Ideen verwirklichen wollen.

Kontakt

JUGEND für Europa, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn
Fon: 0228-9506220, Fax : 0228-9506222, E-mail: jfe@jfemail.de

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW)

Kurzinfo

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) ist eine Organisation im Dienst der deutsch-französischen Zusammenarbeit

Das DFJW fördert den Jugendaustausch zwischen

- Jugendorganisationen
- Sportvereinen
- Sprachzentren
- Berufsbildungseinrichtungen
- Standesorganisationen und Gewerkschaften
- Schulen und Universitäten
- Gemeinden
- Partnerschaftskomitees

Das DFJW hilft seinen Partnern bei finanziellen, pädagogischen und sprachlichen Fragen des Austauschs. Es unterstützt sie bei der inhaltlichen Vorbereitung und Analyse der Begegnungen, informiert und berät sie.

Förderung

Das Höchstalter der Förderung beträgt 27 Jahre und 30 Jahre für Jugendliche, die an einem Studien- oder Arbeitsaufenthalt teilnehmen.

Die Dauer der Begegnung muss mindestens fünf Tage betragen.

Je nach Art der Begegnung gewährt das DFJW Zuschüsse für

- Fahrtkosten
- Aufenthaltskosten
- Programmkosten
- Kosten für Dolmetscher, Sprachlehrer oder Moderatoren
- Verwaltungs- und Personalkosten
- Vorbereitungstreffen

In der Regel ermöglichen diese verschiedenen Zuschüsse, einen Teil der Begegnung zu finanzieren.

Förderungsverfahren

Die Organisatoren eines Austauschs bereiten eine Begegnung vor und reichen beim DFJW die entsprechenden Unterlagen ein.

Der Antrag enthält ein detailliertes Programm und eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten. Er muss beim DFJW drei Monate vor Beginn der Begegnung eingehen. Wenn der Antrag den Förderungskriterien entspricht, überweist das DFJW eine Anzahlung in Höhe von ca.60 % des Zuschusses.



2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Nach der Begegnung schickt der Organisator einen Verwendungsnachweis an das DFJW, dem neben einem detaillierten Bericht die Teilnehmerliste und verschiedene Belege beigefügt sind. Das DFJW überweist anschließend den Rest des zu zahlenden Zuschusses. Das DFJW prüft die Verwendung seiner Zuschüsse und achtet gleichzeitig darauf, dass diese seiner Orientierungen entsprechend vergeben werden.

Kontakt

DFJW - Molkenmarkt 1, D-10179 Berlin
Tel. +30/288 757-0 - Fax 030 - 288 757-88
Internet: www.dfjw.org

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)

Kurzinfo

Die Hauptaufgabe des DPJW ist die Förderung des deutsch-polnischen Schüler- und Jugendaustausches.

Die wichtigsten Förderbereiche sind:

- Begegnungen zwischen jungen Deutschen und Polen
- Praktika
- Fortbildungsveranstaltungen
- Gedenkstättenfahrten
- Publikationen, Medien usw.
- Sprachkurse
- Journalistenprogramm
- Tagungen und Seminare, die der Information und Fortbildung im Bereich der deutsch-polnischen Zusammenarbeit dienen.

Förderung

Die Maßnahmen sollen vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partnern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung erkennbar sein.

Art und Inhalt der Maßnahmen müssen sich an den Zielen des DPJW orientieren und sollen die Mitwirkung der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen, auch bei Vor- und Nachbereitung von Austauschveranstaltungen, gewährleisten.

Es muss ein Partner vorhanden sein, mit dem ein Austausch, eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt praktiziert oder angestrebt wird. Maßnahmen in Polen und Deutschland sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für abgegrenzte Vorhaben vergeben. Die Zuschüsse werden in der Regel als Teilfinanzierung gegeben.

Es können Vorhaben in Polen und in Deutschland gefördert werden

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, weil davon ausgegangen wird, dass die Aufwendungen den Zuschuss überschreiten.

Das DPJW fördert folgende Arten und Formen des allgemeinen Jugendaustauschs:

2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Gemeinsame Veranstaltungen mit Begegnungscharakter (Jugendbegegnungen)

- Gemeinsame Veranstaltungen wie Seminare über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Gruppenbegegnungen mit Sprachprogrammen für beide Seiten.
- Gemeinsame Veranstaltungen zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen über das Partnerland.
- Gemeinsame Veranstaltungen auf dem Gebiet der kulturellen und sportlichen Jugendbildung.
- Gemeinsame bildungsorientierte Veranstaltungen zur Bereicherung des beruflichen Wissens und der beruflichen Qualifikation von Jugendlichen/ jungen Erwachsenen.
- Freiwillige gemeinsame Arbeit zum Wohle der Jugend und zur Erfüllung am Gemeinwohl orientierter sozialer Aufgaben.
- Gemeinsame Jugendbegegnungen im Rahmen von Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften.
- Andere Formen, insbesondere Vorbereitungsseminare und Nachbereitungseminare von Veranstaltungen im jeweils eigenen Land.

Fachprogramme

Das DPJW fördert zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen des Jugendaustausches Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nichtöffentlicher und öffentlicher Träger für Fachkräfte des Jugendaustauschs sowie Hospitationen und Sprachkurse, Trägerkonferenzen, themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitstagungen.

An den Fachprogrammen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte des Jugendaustauschs, Jugendgruppenleiterinnen/ Jugendgruppenleiter und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der internationalen Jugendaustauschorganisationen sowie leitende Personen des Jugendaustausches und der Jugendarbeit teilnehmen.

Andere Programmarten

- Vorhaben im grenznahen Raum
- Gedenkstättenfahrten
- Trilaterale Programme
- Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen.
- Herausgabe von Informationsmaterialien
- Modellmaßnahmen

Kontakt

Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Friedhofsgasse 2, 14473 Potsdam
Tel.: 0331-28479-0, Fax: 0331-297527
www.dpjw.org

Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch - Tandem

Kurzinfo

Tandem koordiniert den grenzüberschreitenden Jugendaustausch zwischen Deutschland und Tschechien. Es unterstützt Lehrer/innen und Jugendleiter/innen mit Interesse am Nachbarland. Tandem arbeitet bundesweit und grenzüberschreitend. Es koordiniert und vernetzt Projekte der deutsch-tschechischen Jugendbegegnung. Das Koordinierungszentrum in Regensburg wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie von den Freistaaten Bayern und Sachsen finanziert. Die Trägerschaft liegt beim Bayerischen Jugendring, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), vertreten durch den Präsidenten Matthias Fack. Der gemeinnützige Bayerische Jugendring untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Förderung

Das Koordinierungszentrum in Regensburg vergibt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Sondermittel "Tschechische Republik" aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes. Mit diesen Geldern können deutsch-tschechische Jugendbegegnungen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit mit unterschiedlichsten thematischen Schwerpunkten gefördert werden.

Außerschulischer Jugendaustausch

Die Förderung von deutsch-tschechischen Begegnungsprogrammen aus KJP-Mitteln ist an bestimmte Voraussetzung geknüpft. Neben der Orientierung an den allgemeinen Zielen der internationalen Jugendarbeit sind dies insbesondere:

- die Berücksichtigung des Prinzips der Ausgewogenheit für die Zahl der Begegnungsmaßnahmen im In- und Ausland sowie bei der Zusammensetzung der Teilnehmergruppe (bei bilateralen Programmen sollen die Teilnehmerzahlen ausgeglichen, bei multilateralen Maßnahmen angemessen sein)
- nach Möglichkeit eine gemeinsame Vorbereitung und Auswertung der Begegnung mit der Gruppe,
- die gemeinsame Abstimmung zwischen den Partnergruppen über Teilnehmerkreis, Programminhalte, Lernziel und Themen,
- die Leitung durch erfahrene und qualifizierte Kräfte,
- die Mindestdauer von fünf Programmtagen (ohne An- und Abreisetag) bei Jugendbegegnungen.

Jugendverbände, die einer Zentralstelle angeschlossen sind oder einem bundesweit vertretenen Dachverband angehören, können ihre Anträge auf Förderung nur dort einreichen (Zentralstellenverfahren).



2. Gesetzliche Verpflichtung, kein Almosen - Zuschüsse

Träger der Jugendarbeit in Bayern, die keiner Zentralstelle und keinem Dachverband angeschlossen sind, wenden sich an den Bayerischen Jugendring (BJR)
Herzog-Heinrich-Str. 7 80336 München
Tel.: 089-5145851 Fax: 089-5145888

Die TeilnehmerInnen der Jugendbegegnungen müssen mindestens 12 Jahre alt und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein. Ausgenommen von der Altershöchstgrenze sind Fachkräfte der Jugendarbeit sowie LeiterInnen und Begleitpersonen der Maßnahme.

Für Programme in der Tschechischen Republik kann den deutschen TeilnehmerInnen ein Zuschuss zu den Fahrtkosten bewilligt werden. Aufenthaltskosten im Zielland werden nicht bezuschusst.

Für Programme mit tschechischen Jugendlichen in Deutschland können pauschale Tagessätze für deutsche *und* tschechische TeilnehmerInnen sowie Zuschüsse zu den Dolmetscher- bzw. Sprachmittlerkosten gewährt werden.

Kontakt

Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch-Tandem,
Maximilianstr. 7, 93047 Regensburg
Tel.: 09 41/58 55 70, Fax: 0941/58 55 722,
Internet: www.tandem-org.de

Stichwortverzeichnis

Aktionsprogramm Präventive Jugendarbeit	30	Höchstalter der Jugendlichen	5
Aktivitätenförderung	5, 6	Initiativen Jugendlicher	33
Belege	10	Internationale Jugendarbeit	29
Bundesjugendplan	31	Jahresabschluß	10
Deutsch-Französisches Jugendwerk	35	Jugend für Europa	32
Deutsch-Polnisches Jugendwerk	37	Jugendbegegnungen	32
Ebenenfinanzierung	3	Jugendbildungsmaßnahmen	29
Eigenes Jugendkonto, Finanzverantwortlicher .	9	Jugendhilfe	2
Einrichtungen der Jugendarbeit	30	Kassenbuch	9
Einzelaktivitäten mit Tagessätzen	4	Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch - Tandem	39
Erwachsenenorganisation	1	Kurzinfo	1
Europäischer Freiwilligendienst	33	Mitarbeiterbildung	29
Fachprogramm „Ausländische Kinder und Jugendliche	30	Personalkostenförderung	30
Finanzplanung	9	Pflichtaufgaben	2
Förderprogramm „Jugend für Demokratie und Toleranz	30	Subsidiarität	2
Förderung der Internationalen Jugendbegegnung / Bezirkspartnerschaften 28		überörtliche Träger	3
Förderung der Nachmittagsbetreuung von Schülern der Jahrgangsstufen 5 – 10	30	Umgang mit den Zuschüssen der Gemeinden	9
Förderung durch den Kreisjugendring	11	Unkostenpauschale für Jugendleiter/innen ...	6, 8
Förderung durch die Gemeinde/Stadt	4	Unkostenpauschalen	5
Förderung von Behindertenarbeit - Begegnungsmaßnahmen und Freizeiten	27	Unkostenpauschalen an Jugendleiter	4
Förderung von Behindertenarbeit - regelmäßige Aktivitäten und Fachkräfte	27	Verdienstausfall	29
Förderung von Jugendkulturarbeit	27	Vorrangs der freien Träger	2
Förderung von Projekten und Modellen	27	Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben der Landesebenen der Jugendorganisationen	30
Fortbildung von Mitarbeitern	3	Zuschussantrag	9
Haushaltsrecht	2	Zuschüsse der Gemeinden	6
Haushaltsrecht	2	Zuschüsse des Bayerischen Jugendringes	29
Haushaltsrecht	2	Zuschüsse des Bezirksjugendringes Oberbayern .	27
Haushaltsrecht	2	Zuschussrichtlinien der Stadt Dachau	7
Haushaltsrecht	2	Zuschussrichtlinien des KJR Dachau	12